

## White Paper

# BCBS veröffentlicht Diskussionspapier zum Prudential Treatment von Kryptoassets

Untertitel



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Klassifizierung.....	2
3	Mindestkapitalanforderungen für Kryptoassets.....	3
4	Behandlung von Liquiditätsrisiken für Kryptoassets.....	6
5	Fazit.....	7

## 1 Einleitung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat am 10. Juni 2021 ein Diskussionspapier herausgegeben, das den umsichtigen Umgang („Prudential treatment“) mit Kryptoassets eingehend untersucht. Das Gremium schlägt vor Banken strengere Mindestkapitalanforderungen aufzuerlegen, um Anleger und Sparer vor Verlusten aus dem Handel mit dieser Anlageklasse zu schützen. Das Konsultationspapier ist technologieneutral und basiert auf der Behandlung vergleichbarer Vermögenswerte. Die Standards setzen auf dem Diskussionspapier von 2019 auf und berücksichtigen das Feedback verschiedener Interessengruppen.

## 2 Klassifizierung

Das BCBS empfiehlt die Kryptoassets in zwei Gruppen zu klassifizieren. Dabei wird Gruppe 1 weiter aufgeteilt in zwei Untergruppen:

- » Tokenisierte traditionelle Vermögenswerte
- » Qualifizierende Stablecoins

Kryptoassets der Gruppe 2 sind alle anderen Kryptoassets, die sich nicht für Gruppe 1 qualifizieren (z. B. Bitcoin).

Die Zuordnung zur Gruppe 1 erfolgt unter bestimmten Klassifizierungsbedingungen. Die folgende Tabelle stellt einen Überblick dar:

Aufsichtsrechtliche Anforderungen	Gruppe 1		Gruppe 2
	Tokenisierte traditionelle Vermögenswerte	Qualifizierende Stablecoins	Alle anderen Kryptoassets
Kredit- und Marktrisiko Anforderungen	Eigenkapitalanforderungen, die mindestens denen der traditionellen Anlagen entsprechen	Neue Anleitung zur Anwendung der geltenden Regeln zur Erfassung der Risiken im Zusammenhang mit Stabilisierungsmechanismen	Neue konservative aufsichtsrechtliche Behandlung basierend auf einem Risikogewicht von 1250% Risikogewicht
Andere Mindestanforderungen (Verschuldungsgrad, Liquidität etc.)	Anwendung der bestehenden Anforderungen der Baseler Rahmenvereinbarung mit zusätzlichen Leitlinien		
Aufsichtsrechtliche Behandlung	Zusätzliche Leitlinien zur Sicherstellung, dass Risiken, die nicht unter die Mindestanforderungen (Säule 1) fallen, entsprechend den Anforderungen erfasst, bewertet, gesteuert und angemessen gemindert werden.		
Offenlegung	Neue Anforderungen an Banken zur Offenlegung von Informationen über Kryptoassets		

Abbildung 1: Klassifizierungsbedingungen für die Gruppe 1

In Bezug auf obige Tabelle, stellen sich gemäß des Baseler Ausschusses die vier Klassifizierungsbedingungen wie folgt dar:

1. Das Kryptoasset ist entweder ein tokenisierter<sup>1</sup> traditioneller Vermögenswert oder verfügt über einen jederzeit wirksamen Stabilisierungsmechanismus<sup>2</sup>, der den Wert des Kryptoassets an einen zugrundeliegenden traditionellen Vermögenswert oder einen Pool traditioneller Vermögenswerte bindet.
2. Alle Rechte, Pflichten und Interessen aus Vereinbarungen über Kryptoassets, die obige Bedingung erfüllen, sind klar definiert und in den Rechtsordnungen, in denen der Vermögenswert ausgegeben und eingelöst wird, rechtlich durchsetzbar. Darüber hinaus stellt der anwendbare Rechtsrahmen die Endgültigkeit (Finalität) der Abwicklung sicher.
3. Die Funktionen des Kryptoassets und des Netzwerks, auf dem es betrieben wird, einschließlich der Distributed-Ledger- oder ähnlicher Technologie, auf der es basiert, sind so konzipiert und werden so betrieben, dass alle wesentlichen Risiken ausreichend gemindert und gesteuert werden.
4. Einrichtungen, die Rücknahmen, Übertragungen oder die endgültige Abrechnung des Kryptoassets durchführen, werden reguliert und beaufsichtigt.

### 3 Mindestkapitalanforderungen für Kryptoassets

Um Kapitalrisiken im Zusammenhang mit Kryptoassets Rechnung zu tragen, empfiehlt der Baseler Ausschuss einen Pillar 1 Aufschlag für operationelle Risiken der Gruppe 1 der in Kapitel 2 beschriebenen Klassifizierungen. Im Diskussionspapier wird nicht erklärt, wie dieser Risikoaufschlag festgelegt werden soll. Zur Diskussion steht ein fester oder ein variabler Betrag, der im Laufe der Zeit abnimmt. Das Gremium kommt allerdings zu dem Schluss, dass die Kalibrierung des im Zeitablauf abnehmenden Risikoaufschlags mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist.

---

<sup>1</sup> Als Token bezeichnet man eine digitalisierte Form von Vermögenswerten. Ihm wird eine bestimmte Funktion oder ein bestimmter Wert zugesprochen. Weitreichende Einsatz- und Erscheinungsformen sind denkbar. Bei einer **Tokenisierung** handelt es sich um die digitalisierte Abbildung eines (Vermögens-)Wertes inklusive der in diesem Wert enthaltenen Rechte und Pflichten sowie dessen hierdurch ermöglichte Übertragbarkeit.

<sup>2</sup> Je nach verwendetem Mechanismus kann der Wert von Stablecoins gedeckt werden durch a) Geldguthaben (in einer Währung oder einem Währungskorb), b) Wertpapiere und Rohstoffe, wie etwa Gold, oder c) Krypto-Assets. Zudem kann die Wertstabilisierung auch durch Zugrundelegung eines Mechanismus angestrebt werden, der d) kontinuierlich Angebot und Nachfrage der sich im Umlauf befindlichen Einheiten abgleicht (algorithmische Stablecoins).

### Tokenisierte traditionelle Vermögenswerte

Tokenisierte traditionelle Vermögenswerte werden bezogen auf das Kredit- und Marktrisiko bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung als gleichwertig mit herkömmlichen Vermögenswerten behandelt. Hierbei ist zu beachten, dass das gleiche Maß an Rechtsansprüchen wie bei gleichwertigen traditionellen Vermögenswerten vorliegen muss. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies immer sichergestellt ist. In Bezug auf Liquidität oder Anerkennung von Sicherheiten können tokenisierte traditionelle Vermögenswerte andere Eigenschaften aufweisen als das nicht-tokenisierte Pendant. Das hierdurch entstehende zusätzliche Risiko ist durch andere Risikogewichte zu berücksichtigen.

### Qualifizierende Stablecoins

Bei qualifizierenden Stablecoins hat eine separate Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) zu erfolgen. Das BCBS deutet auf die zahlreichen Möglichkeiten zum Aufbau eines Stabilisierungsmechanismus hin und stellt zwei Beispiele dar, um die Wichtigkeit der Anwendung von Mindestkapitalanforderungen für Kryptoassets zu verdeutlichen.

Im ersten Beispiel verpflichtet sich das Unternehmen, den Stablecoin gegen den zugrundeliegenden traditionellen Vermögenswert oder Bargeld im Wert eines zugrundeliegenden traditionellen Vermögenswerts einzutauschen. Der Mechanismus, den das Unternehmen anwendet, besteht darin, einen ausreichend großen Pool von Vermögenswerten zu unterhalten, auf den er zurückgreifen kann, um seine Verpflichtung zu erfüllen. In diesem Beispiel können alle Kryptoassets-Inhaber (H) mit dem Unternehmen direkt Transaktionen durchführen. Der Stablecoin-Besitzer hat somit einen vertraglichen Anspruch gegenüber dem Käufer:

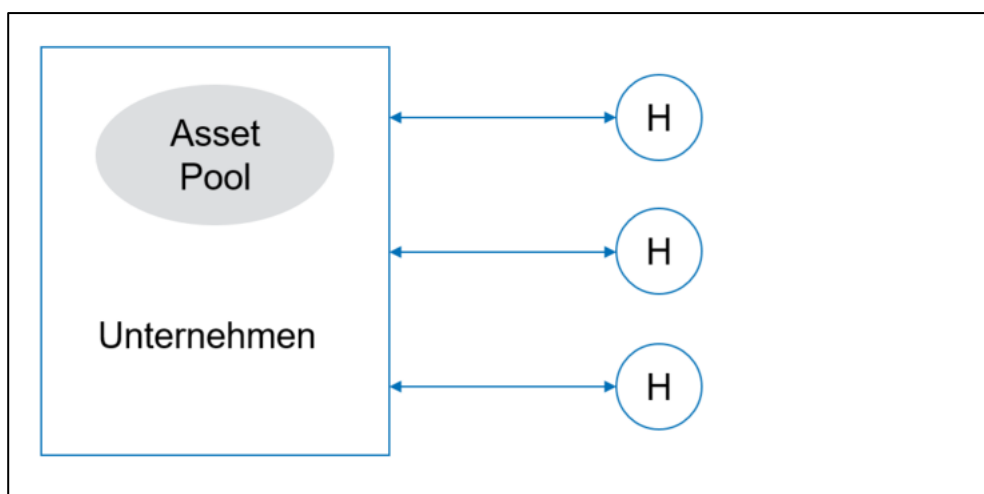


Abbildung 2: Mindestkapitalanforderung Stablecoin I

Um die RWA dieser Stablecoins zu berechnen, muss die Bank die Summe der folgenden beiden Beträge in die RWA aufnehmen:

- » Die risikogewichteten Vermögenswerte, die für einen direkten Besitz des zugrundeliegenden traditionellen Vermögenswerts gelten
- » Der Wert des Kryptoasset-Bestands multipliziert mit dem Risikogewicht, das für ein unbesichertes Darlehen an den Rückzahler gelten würde

Im zweiten Beispiel handelt es sich um eine Untergruppe von Inhabern, die sogenannten Mitglieder (M), die direkt mit dem Unternehmen, um die Kryptoassets in Basiswerte oder Bargeld umzuwandeln. Die Kryptoassets-Inhaber (H), die nun nicht direkt mit dem Unternehmen handeln können, sind auf die Mitglieder (M) angewiesen, damit die Kryptoassets ihren Wert im Verhältnis zum Basiswert behalten. In diesem Beispiel werden zwei Szenarien veranschaulicht. Zum einen geben die Mitglieder (M) ein rechtsverbindliches Versprechen ab, die Kryptoassets von den Kryptoassets-Inhabern (H), zu einem Preis zu kaufen, der dem Basiswert entspricht und zum anderen geben die Mitglieder (M) kein Versprechen ab, haben jedoch einen Anreiz, die Kryptoassets zu kaufen, weil sie wissen, dass sie beim Unternehmen diese gegen Kryptoassets in Basiswerte oder Bargeld eintauschen können:

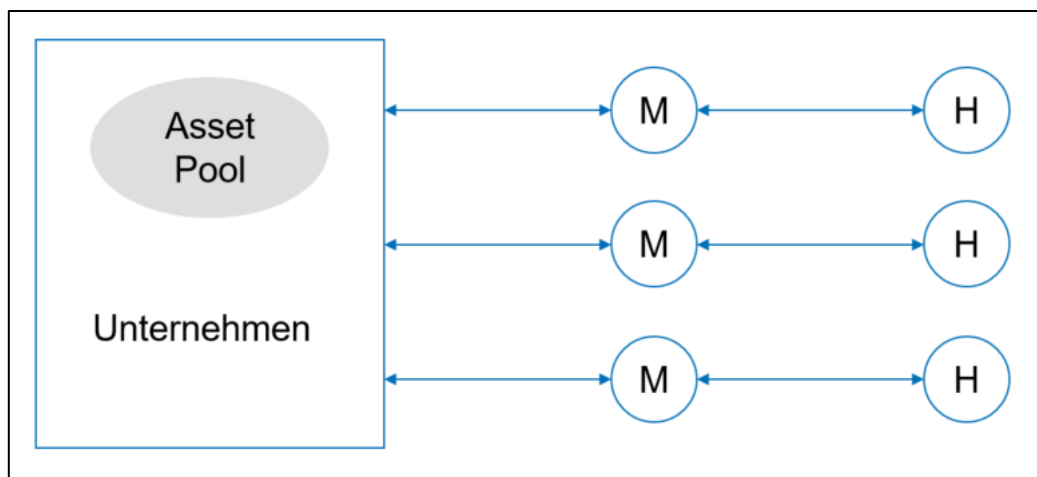


Abbildung 3: Mindestkapitalanforderung Stablecoin II

Für die Mitglieder erfolgt die RWA-Berechnung analog zum ersten Beispiel. Zu beachten ist, dass bei einer Verpflichtung des Mitgliedes, den Stablecoin von einem Inhaber zu kaufen, der folgende Betrag in die RWA aufzunehmen ist:

- » Der gesamte aktuelle Wert aller vorhandenen Kryptoassets, zu deren Kauf die Bank von Nicht-Mitgliedsinhabern verpflichtet sein könnte, multipliziert mit dem Risikogewicht, das für einen unbesicherten Kredit an den Rückzahler gilt.

Für Nicht-Mitglieder hängt die Berechnung der RWA von der Zusage des Mitglieds ab, eine unbegrenzte Anzahl von Stablecoins zu kaufen. Im Diskussionspapier werden die verschiedenen Risiken dargestellt, die jeweils zu berücksichtigen sind.

### *Alle anderen Kryptoassets*

Der Baseler Ausschuss empfiehlt neue Mindestkapitalanforderungen für Kryptoassets der Gruppe 2. Der Vorschlag lautet wie folgt:

- » Ein Risikogewicht von 1250 % wird auf den größeren der beiden Beträge aus dem absoluten Wert der aggregierten Long-Positionen und dem absoluten Wert der aggregierten Short-Positionen angewandt, denen die Bank ausgesetzt ist. Das heißt:  $RWA = 12,5 \times \max [\text{absolut (long)}, \text{absolut (short)}]$ .
- » Die RWA werden für jedes Kryptoasset der Gruppe 2, dem die Bank ausgesetzt ist, separat berechnet.

Die oben genannte Formel soll sicherstellen, dass Banken risikobasiertes Kapital halten, das mindestens dem Wert ihrer Forderungen in Kryptoassets der Gruppe 2 entspricht. Bspw. führt ein Engagement von EUR 100 in Kryptoassets zu einer Mindestkapitalanforderung von EUR 100. Damit soll der Einleger und andere vorrangige Gläubiger einer Bank im Falle einer vollständigen Abschreibung der Kryptoasset-Position keinen Verlust erleiden.

Die Interessenträger werden dazu ermutigt einen alternativen Ansatz zur Anwendung eines Risikogewichts von 1250% vorzuschlagen.

## **4 Behandlung von Liquiditätsrisiken für Kryptoassets**

Im Diskussionspapier werden auch die Liquiditätsrisiken behandelt, die mit den Aktivitäten einer Bank im Zusammenhang mit Kryptoassets verbunden sind.

Folgende Abbildung stellt die Vorschläge des Basler Ausschusses dar:

	Tokenisierte traditionelle Vermögenswerte	Qualifizierende Stablecoins	Alle anderen Kryptoassets
Erstklassige liquide Aktiva (HQLAs)	<p>Kryptoassets werden im Allgemeinen nicht als zulässige HQLAs anerkannt.</p> <p>BCBS wird weiterhin die Möglichkeit prüfen, ob Kryptoassets als HQLAs anzuerkennen sind, die sich als äquivalent zu traditionellen Vermögenswerten qualifizieren.</p>		
Mindestliquiditätsquote (LCR)	<p>Tokenisierte traditionelle Vermögenswerte oder qualifizierende Stablecoins auf der Aktiv- oder Passivseite bei einer Bank müssen einer Behandlung folgen, die die Risiken berücksichtigen, wie im LCR-Standard vorgegeben.</p>		<p>Alle anderen Kryptoassets unterliegen einem 0% Zufluss für LCR.</p> <p>Kryptoassets Verbindlichkeiten unterliegen einem 100% Abfluss.</p>
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	<p>Tokenisierte traditionelle Vermögenswerte oder qualifizierende Stablecoins auf der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz einer Bank müssen einer Behandlung folgen, die die Risiken berücksichtigen, wie im NSFR-Standard vorgegeben.</p>		<p>Alle anderen Kryptoassets unterliegen einem 100%igen erforderlichem stabilen Finanzierungsfaktor.</p> <p>Kryptoassets Verbindlichkeiten unterliegen einem 0% verfügbaren stabilen Finanzierungsfaktor</p>

Abbildung 4: Liquiditätsrisiken für Kryptoassets

## 5 Fazit

Die Vorschläge des BCBS sind der nächste logische Schritt hin zu einer umfänglichen Integration von Kryptoassets in den aufsichtlichen Regulierungs- und Überwachungsprozess. Dies ist notwendig um einerseits Kunden von Finanzdienstleistern ein vollumfängliches Produkt- und Leistungsportfolio anbieten zu können und andererseits FK- und EK-Geber vor unkalkulierbaren Risiken zu schützen. Die aktuell in Teilen noch recht grob formulierten Vorschläge, die Teile der Kryptoassets im Vergleich zu anderen Assets wesentlich hinsichtlich Liquiditäts- und Kapitalanforderungen benachteiligen, werden voraussichtlich durch die jeweiligen Interessensgruppen hin zu für die Finanzindustrie akzeptablen Vorgaben geformt.

Es bleibt zu hoffen, dass das BCBS mit seinem finalen Vorschlag den Spagat zwischen zu laschen und zu strikten Vorgaben meistern wird, der dann zeitnah in geltendes Recht übernommen werden kann.

Quelle: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d519.htm>



## Autoren und Impressum der FAS AG



**Dominik Konold**

Diplom-Wirtschaftswissenschaftler  
Partner  
Dominik.Konold@fas.ag



**Emre Degirmenci**

Master of Science  
Senior Consultant  
Emre.Degirmenci@fas.ag

Die FAS als Mitglied der WTS Gruppe ist ein unabhängiger, innovativer Lösungsanbieter für zielorientierte Beratung, aktive operative Unterstützung und effizientes Outsourcing der Finanzfunktionen von Unternehmen sowie bei Bewertungsanlässen und Transaktionsprozessen.

Zu den Mandanten der FAS zählen Unternehmen aller Branchen von Software und Medizintechnik bis hin zu produzierenden Unternehmen und Finanzkonzernen. Dabei sind wir mit den verschiedensten Strukturen vom mittelständischen Unternehmen bis zum börsennotierten Großkonzern vertraut. Unsere Experten vereinen hohe Fachkompetenz mit Tatkraft, Effektivität und Schnelligkeit.

Hauptsitz der Gesellschaft ist in Stuttgart mit weiteren Standorten in München, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Leipzig, Berlin, Hamburg, Hannover, Köln, Zürich und Wien.

Detaillierte Informationen zu unserem Unternehmen finden Sie unter [www.fas.ag/impressum](http://www.fas.ag/impressum)

[www.fas.ag](http://www.fas.ag)

fas